

3. Praktisch wird meist nur ein Grund vorliegen, der ein solches Gebot des Ordinarius etwa rechtfertigen könnte: das *bonum commune*. Der Diözesanzweck, dem die Binationsstipendien zufließen, kann für das *bonum commune* so wichtig, und der Ordinarius zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes auf die Eingänge von den Binationsstipendien so angewiesen sein, daß ihm die Befugnis, die Applikation der Binationsmessen auf Stipendien zu befehlen, *nicht ganz* abgesprochen werden kann. Denn zu befehlen, was ad *bonum commune* notwendig ist, dazu hat der Ordinarius die Jurisdiktion, der alle Diözesanpriester Gehorsam schulden. Doch ist zu erwägen, ob es der *justitia distributiva* entspricht, daß gerade die ohnehin schwer belasteten binierenden Seelsorger für diesen Diözesanzweck „robotten“ müssen, während andere nichts dazu beitragen. Und namentlich, ob es *billig* ist, sie mit solcher Härte heranzuziehen, daß sie *jedesmal*, wenn sie binieren, ein Stipendium für den Diözesanzweck persolvieren *müssen*. In der Regel wird sich der Ordinarius darauf beschränken, den binierenden Priestern die Förderung des betreffenden Diözesanzweckes durch Annahme und Ablieferung des Binationsstipendiums zu *empfehlen*, ohne einen direkten Befehl dazu zu geben. Oder es müßte doch aus Billigkeit den binierenden Priestern wenigstens hie und da freigelassen werden, die Binationsmessen auf ihre privaten Intentionen ohne Stipendium zu applizieren.

Linz.

Dr W. Grosam.

*V. (Letzte Ölung und Generalabsolution in Spitälern mehreren Kranken auf einmal zu spenden.) Kann man nicht auch den Ritus der letzten Ölung und der Sterbeablaßspendung vereinfachen, wenn in einem großen Spital mehrere Kranke zugleich versehen werden? Diese Frage drängt sich auf, wenn man die neueste Instruktion der S. R. C. über die Kommunionspendung an mehrere Kranke derselben Krankenanstalt studiert hat (vgl. diese Zeitschrift 1929, Heft 2, S. 375). Ein mit Arbeit überbürdeter Spitalseelsorger, der diese Anfrage vorlegt, bemerkt nicht ohne Berechtigung, daß, mehr als die Wiederholung der kurzen Kommuniongebete, die Wiederholung der Gebete zur *extrema unctio* und zur Generalabsolution für die Kranken, den Priester und das Pflegepersonal sehr beschwerlich werden kann. In großen Spitälern, wenn noch dazu vielleicht die Ärzte alles mehr als religiös eingestellt sind, kommt der Seelsorger auch mit der Tagesordnung des Krankenhauses leicht in Konflikt, wenn sich solche seelsorgliche Akte lang hinziehen.

Eine *autoritative* Norm, den Ritus der letzten Ölung und des Sterbesegens zu verkürzen, wenn mehrere Kranke zugleich zu versehen sind, liegt allerdings in der Neuausgabe des *Rituale Romanum* vor. Bezüglich der *letzten Ölung* bestimmt die Rubrik

22 im Tit. V, c. 1: „Quando pluribus simul infirmis hoc Sacramentum ministratur, Sacerdos singulis aegrotis crucem pie deosculandam porrigat, omnes preces quae unctiones praecedunt, plurali numero semel recitet, unctiones cum respectivis formis super singulos aegrotos efficiat, omnes vero preces, quae unctiones subsequuntur, plurali numero semel dicat.“ Noch viel einfacher ist die Weisung bezüglich der Spendung des *Sterbeablasses* in der Rubrik 8 des Tit. V, c. 6: „Quando hujusmodi Benedictio Apostolica pluribus simul infirmis impertitur, omnia dicuntur semel ut supra, singulari tantum numero in pluralem immutato.“

Damit ist wohl die Schwierigkeit beseitigt, wenn mehrere Schwerkranke im selben Krankensaale liegen, oder wenn es möglich ist, die Schwerkranken eines Spitals, denen die Sterbesakramente zugleich zu spenden sind, in einen gemeinsamen Raum zu bringen.

Aber wenn es sich um Schwerkranke handelt, die in *ganz getrennten Sälen, Stockwerken, Abteilungen, Pavillons* eines großen Krankenhauses liegen? Ist da noch die Voraussetzung gegeben, daß die letzte Ölung, bezw. der Ablasssegen „*pluribus simul infirmis*“ erteilt wird? Ich getraue mich nicht, die Frage zu bejahen. Wenn der Spitalseelsorger in einem Saale des Krankenhauses den Apostolischen Segen in plurali über mehrere Schwerkranke ausspricht, werden dieses Segens und des daran geknüpften Sterbeablasses auch solche Kranke teilhaft, die in einem anderen Pavillon, Stockwerk, Abteil liegen, den Priester weder sehen noch hören noch sonst eine Verbindung mit ihm haben? Kann man da noch sagen: sie sind bei der Spendung des Ablasssegens „anwesend“? Damit die Erteilung der Generalabsolution gültig und wirksam sei, wird man jedenfalls die Anwesenheit des Empfängers beim Spendungsakte ebenso fordern müssen wie zur Gültigkeit der sakramentalen Losprechung. Dazu mag es noch genügen, wenn man es durch Öffnen der Türen der Krankenzimmer oder -Säle bewerkstelligen kann, daß die betreffenden Kranken dem Priester bei der Spendung des Segens mit irgend einem Sinne folgen, z. B. ihn sehen, seine Stimme, das Glockenzeichen hören können. Es ist aber zu wenig, daß sie nur im selben Gebäude oder Gebäudekomplex sich befinden. Sonst könnte schließlich der Spitalseelsorger den Apostolischen Segen an Sterbende auch von der Spitalkapelle oder von seinem Zimmer aus gültig spenden. — Das Gleiche gilt dann auch, damit man die Vereinfachung des Ritus bei der Spendung der letzten Ölung „*pluribus simul infirmis*“ anwenden kann. Auch hier ist vorausgesetzt, daß alle Empfänger bei der Verrichtung der Gebete vor und nach den Salbungen doch irgendwie noch „anwesend“ sind.

Kann man also den Ritus der letzten Ölung und des Sterbsegens in solchen Fällen gar nicht kürzen? Doch.

Bezüglich der letzten Ölung: Zu den drei vorbereitenden Gebeten („Introeat . . . Oremus et deprecamur . . . Exaudi nos“) bemerkt die Rubrik 6 des Tit. V, c. 2: „Quae Orationes, si tempus non patiatur, ex parte, vel in totum poterunt omitti.“ Ein Spitalseelsorger, der mit der Wiederholung derselben bei jedem einzelnen Kranken zu viel Zeit verlieren oder Schwierigkeiten heraufbeschwören würde, kann sich ruhig damit begnügen, sie einmal beim ersten Patienten zu sprechen. Auch von der Wiederholung des Confiteor, Misereatur, Indulgentiam könnte auf einem längeren Verשהgang durch ein größeres Spital ex justa causa ruhig abgesehen werden, und wenn wichtige Gründe gegeben sind, darf man sicher auch von der Epikie Gebrauch machen und sich darauf beschränken, die Schlußgebete nach den Salbungen nur einmal am Bette des letzten Kranken zu sprechen. Damit ist schon viel Zeit gewonnen.

Bezüglich, der Generalabsolution: Wird sie einer Reihe von Schwerkranken in ganz getrennten Abteilungen des Krankenhauses nach der letzten Ölung gespendet, so kann man sicher den Segensgruß „Pax huic domui“ und das „Asperges me“ weglassen, bei größerer Schwierigkeit per epikiam wohl auch das „Clementissime Deus“ und „Confiteor“, und mit „Dominus noster Jesus Christus“ beginnen. Zur Gültigkeit der Generalabsolution genügt das sicher, und was die Erlaubtheit anlangt, hat das S. Officium am 1. September 1851 erklärt, wenn die Not drängt, den Sterbeablaß unmittelbar nach der heiligen Wegzehrung und der heiligen Ölung zu erteilen, sei das einmalige Rezitieren des Confiteor (vor der heiligen Ölung) erlaubt; sonst solle es aber wiederholt werden (Beringer-Steinen I.¹⁵, n. 1028). Die causa urgens wird in Krankenhäusern, wo mehrere auf einmal zu versehen sind, noch dazu in verschiedenen Abteilungen oder Pavillons, oft genug gegeben sein.

In unserer Zeit, wo Spitäler und Krankenhäuser sozusagen aus dem Boden wachsen, wo Reich und Arm bei ernster Erkrankung Spitalpflege aufsucht, wo das Krankenhauswesen zu einer Art Großindustrie wird, wäre eine autoritative Normierung der hier behandelten Frage gewiß sehr wünschenswert. Es wird gut sein, wenn die Spitalseelsorger, welche dieses Anliegen am besten würdigen können, durch ihre Ordinariate diesbezüglich bei der heiligen Ritenkongregation vorstellig werden.

Linz.

Dr W. Grosam.

VI. (**Kreuzverehrung?**) Daß die Christen von Anfang an nicht bloß das wirkliche Kreuz, sondern auch die Abbildungen desselben, auch ohne den Christuskörper, mit inniger Andacht verehrten, ist klar. Tertullian nennt sie deshalb crucis religiosi